



**ORGANISATIONSREGLEMENT**  
**(OgR)**

*13. Juni 2012*

	g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
c) Übertragung von Aufgaben an Dritte	<p><b>Art. 5</b><sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe, unter Vorbehalt von Abs. 3 bis 10 hienach.</p> <p><sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie</p> <p>a) zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann</p> <p>b) eine bedeutende Leistung betrifft oder</p> <p>c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.</p>
Realschule	<sup>3</sup> Die Aufgaben gemäss Volksschulgesetzgebung auf Stufe Realschule wurden mit Vertrag an die Gemeinde Toffen übertragen. Zuständig für den Abschluss und allfällige Anpassungen dieses Vertrages ist der Gemeinderat.
Sekundarschule	<sup>4</sup> Die Aufgaben gemäss Volksschulgesetzgebung auf Stufe Sekundarschule wurden mit Vertrag an die Gemeinde Belp übertragen. Zuständig für den Abschluss und allfällige Anpassungen dieses Vertrages ist der Gemeinderat.
Integration und besondere Massnahmen	<sup>5</sup> Die Aufgaben gemäss Volksschulgesetzgebung auf Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule wurden mit Vertrag an die Gemeinde Riggisberg übertragen. Zuständig für den Abschluss und allfällige Anpassungen dieses Vertrages ist der Gemeinderat.
Sozialdienst	<sup>6</sup> Die Aufgaben des Sozialdienstes und der Sozialbehörde gemäss Sozialhilfegesetzgebung wurden mit Vertrag an die Gemeinde Belp übertragen. Zuständig für den Abschluss und allfällige Anpassungen dieses Vertrages ist der Gemeinderat.
Feuerwehr	<sup>7</sup> Die Aufgaben der Feuerwehr wurden mit Vertrag an die Gemeinde Belp <sup>(1)</sup> übertragen. Zuständig für den Abschluss und allfällige Anpassungen dieses Vertrages ist der Gemeinderat.
Zivilschutz	<sup>8</sup> Die Aufgaben des Zivilschutzes und des Gemeindeführungsorgans wurden mit Vertrag an die Gemeinde Belp übertragen. Zuständig für den Abschluss und allfällige Anpassungen dieses Vertrages ist der Gemeinderat.
Verwaltung	<sup>9</sup> Verwaltungsaufgaben können auf Dritte übertragen werden, sofern sie in einem Gemeindeverband oder Sitzgemeindemodell effektiver gelöst werden können. Zuständig für die Übertragung ist der Gemeinderat.
Kinder-Betreuungsgutscheine	<sup>10</sup> Die Administration und Verfügungskompetenz zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung kann vertraglich an einen Dritten übertragen werden. Zuständig für den Abschluss und allfällige Anpassungen dieses Vertrages ist der Gemeinderat.